

benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benützung geltend gemacht werden.

Nehmen wir zur Illustrierung dieses Paragraphen einen konkreten Fall an. In einer sehr belebten Straße befinden sich mehrere Buchdruckereien, welche befugterweise ihre Existenz dem Publikum durch ein entsprechendes Firmenschild kundthun. In derselben Straße giebt es noch zwei Papierhandlungen, welche weder Satz noch Druckarbeiten anfertigen, trotzdem aber unbefugterweise über ihren Läden Schilder mit der Aufschrift: »Papierhandlung und Buchdruckerei« angebracht haben. Zu welchem Zwecke haben sie dies gethan? Selbstverständlich lediglich zu dem Zwecke, um das vorbeigehende Publikum in den Glauben zu setzen, daß bei ihnen dieselben Arbeiten zu denselben Preisen ausgeführt werden, wie in den vorerwähnten wirklichen Druckereien. Die Bezeichnung »Buchdruckerei« soll also dazu dienen, den wirklichen Druckereien Konkurrenz zu machen. Sie haben, wie es im § 8 heißt, ihrem Papiergeschäfte eine Bezeichnung gegeben, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit den Druckereien hervorzurufen, fallen also unter die Bestimmungen des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai d. J., sowie unter dieses Gesetz überhaupt, da dasselbe ja gerade bestimmt ist, einer mit unwahrer Reklame betriebenen Konkurrenz entgegenzutreten.

Kleine Mitteilungen.

Reichsgerichtsentscheidung. — Die Benennung des verantwortlichen Redakteurs einer Zeitung in derselben durch die Bezeichnung: »Für die Schriftleitung R. N.« ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 2. Juni 1896, ungenügend und als ein Vergehen gegen die Ordnung der Presse zu bestrafen. — Die Ordnungsvorschrift des § 7 des Preßgesetzes verfolgt den Zweck, zu ermöglichen, daß die Person des Redakteurs, dem nach den §§ 20, 21 a. a. O. eine verschärfte Verantwortlichkeit für den Inhalt der Zeitung obliegt, sofort identifiziert werden kann. Es muß daher die Angabe klar und bestimmt erfolgen. Angaben, welche einen Zweifel übrig lassen, sind daher ungenügend. Als eine solche muß aber die hier fragliche: »Für die Schriftleitung: R. Weberstadt« bezeichnet werden, da ihr Wortlaut von einer Verantwortlichkeit des R. W. nichts enthält und deshalb die Möglichkeit offen läßt, daß dieser zwar Redakteur, nicht jedoch verantwortlicher Redakteur sei. Hieran ändert es auch nichts, daß das Instanzgericht der Ansicht ist, daß jene Angabe nur die Ergänzung durch das Wort »verantwortlich« zulasse; denn hiermit ist zwar gesagt, wie das Gericht die Angabe verstehe, dagegen ist nicht ausgesprochen und konnte nicht ausgesprochen werden, daß die benannte Person auch ausdrücklich als diejenige, die die Verantwortung trage, bezeichnet worden sei. Gerade letzteres soll aber geschehen. (R. = A.)

Geschichte der Schreibmaschine. — Die Geschichte der Schreibmaschine hat neulich O. de Rochefort-Lucay vor der »Société des Ingénieurs civils de France« in einem interessanten Vortrage entwickelt. Die Nat.-Ztg. berichtet daraus folgendes: Die erste Schreibmaschine, von der man überhaupt weiß, wurde im Jahre 1714 in England für Blinde konstruiert. Das erste Patent auf eine Schreibmaschine wurde 1829 in Amerika erteilt. 1833 schuf Xavier Progin aus Marseille die erste Maschine, bei der sich die einzelnen Typen auf voneinander unabhängigen Hebeln befanden. Dann gab der Amerikaner Charles Turber der Unterlage, die das Papier trägt, die heute allgemein eingeführte Form der Walze und führte zugleich den Originaltypus der Maschine mit doppelter Bewegung ein. 1852 ergänzte Jones Clyde diese Konstruktion durch einen beweglichen Wagen, der die papiertragende Walze stützt, wie er heute ebenfalls allgemein angewandt wird. 1856 verfiel der Amerikaner Bach auf die Anwendung eines mit Tinte imprägnierten Farbbandes, jedoch konnte auf seiner Maschine nur ein schmaler Papierstreifen beschriebener werden. 1857 folgte durch eine Konstruktion von S. W. Francis die erste Maschine, die eine regelmäßige und bereits ziemlich schnelle Arbeit gestattete. 1867 ersand John Pratt ein neues System, das er »Stereotype« nannte; bei diesem fanden sich die Typen nicht mehr auf besonderen Hebeln, sondern im Relief auf einer Platte, gegen die das Papier durch den Schlag eines dahinter angebrachten kleinen Hammers gedrückt wurde. Später wurde diese Platte durch einen Sektor ersetzt, und so entstand die erste Maschine mit einer typentragenden Trommel mit doppelter Bewegung und mit einem Hammer. In die Praxis des täglichen Lebens trat die Schreibmaschine erst 1875 durch eine Konstruktion des Schales (erfunden 1868), die von dem Hause Remington in den Handel gebracht wurde. Seitdem nahm die Fabrikation und Verwertung der Schreibmaschine einen rapiden Fortgang. In den Jahren 1875

bis 1896 wurden 450000 schnellschreibende Maschinen gebaut im Werte von 150 Millionen Franks. Unter den heute gebräuchlichen schnellschreibenden Maschinen lassen sich drei Typen unterscheiden: erstens Maschinen mit Typen auf besonderen Hebeln; unter diesen finden wir die bekanntesten Maschinen: Remington, Calligraph, Bar-Loch Host, William, Franklin, International Merit. Der zweite Typus sind die Maschinen mit einem typentragenden Sektor und mit einem hinter dem Papier befindlichen Hammer, davon sind die bekanntesten: Pratt, Hammond und Munson. Dann neuerdings noch der dritte Typus Dactyle (von Grandall konstruiert), bei dem eine typentragende Trommel direkt gegen das Papier bewegt wird. Die Verbreitung der Schreibmaschine nimmt von Tag zu Tag zu. In Amerika dürften ungefähr 150000 Maschinen in Gebrauch sein; auch in Europa gehören sie bereits zu dem unentbehrlichen Inventar größerer Geschäfte und Bureauz.

Lohnbewegung bei den Buchbindern. — Am 22. September abends hatten sich in Leipzig gegen 2000 in hiesigen Buchbindereien beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen im »Pantheon« versammelt, um die Antwort entgegenzunehmen, die die Leipziger Buchbindereibesitzer in einer Prinzipalsversammlung auf die Gehilfenforderungen gegeben haben. Ein Berichterstatter teilt der Leipziger Zeitung über die Verhandlungen folgendes mit: Die Meister haben folgenden Forderungen zugestimmt: 9 $\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit (inkl. Frühstücks- und Vesperpause), Mindeststundenlohn von 38 $\frac{1}{2}$ für männliche, von 16—20 $\frac{1}{2}$ für weibliche Arbeiter, dies aber mit dem Vorbehalt, falls nicht entsprechend der Leistungsfähigkeit anderes vereinbart wird. An Stelle des von den Gehilfen verlangten prozentualen Zuschlags auf Ueberstundenarbeit bewilligen die Arbeitgeber für Ueberzeitarbeit bis abends 9 Uhr 8 $\frac{1}{2}$ an Arbeiter und 4 $\frac{1}{2}$ an Arbeiterinnen als Lohnzuschlag pro Stunde, während die Entlohnung für die Arbeit nach 9 Uhr abends und für Sonntags besonderer Vereinbarung überlassen bleiben soll. Abgelehnt haben die Meister die Forderung, daß Montags und Sonnabends überhaupt nicht nach 9 Uhr gearbeitet werden soll, und sie haben ferner verlangt, daß die Gehilfen für Einführung und Durchführung der bewilligten Bedingungen einstehen sollen. Die Lohnkommission bezeichnete diese Zugeständnisse der Prinzipale als ungenügend und erklärte, daß nur für Ausgelernte im ersten Jahre bei tatsächlicher Minderwertigkeit eine Herabsetzung des Stundenlohnes auf 35 $\frac{1}{2}$ zugestanden werden könne, daß für Sonnabend 8 $\frac{1}{2}$, höchstens 9 stündige Arbeitszeit und für Ueberstunden- bzw. Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 10 bzw. 20 $\frac{1}{2}$ für männliche und 5 bzw. 10 $\frac{1}{2}$ für weibliche Arbeiter per Stunde gefordert werden müsse und daß nur der Montag noch für die Arbeit nach Feiertag nachgelassen werden solle. Diesen modifizierten Forderungen der Lohnkommission stimmte die Versammlung zu und beschloß, sie den Prinzipalen anderweit vorzulegen und ihre Entgegnung bis Freitag oder Sonnabend zu erwarten. Am Freitag oder Sonnabend sollte dann überall da, wo diese Forderungen nicht bewilligt worden seien, die Arbeit eingestellt werden. Zugleich wurde bestimmt, daß die mit den nachmaligen Verhandlungen mit den Meistern betrauten Werkstattkommissionen auf irgendwelche Kompromisse wegen eventueller Abänderungen der Forderungen sich nicht einlassen dürften. Endlich wurde noch mitgeteilt, daß bei zwei Firmen die daselbst beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen bereits die Arbeit niedergelegt hätten, weil diese Arbeitgeber die Gehilfenforderungen nicht anerkannt hätten, und daß bereits über 1300 Gehilfen beiderlei Geschlechts nach den bewilligten Forderungen arbeiteten.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

- Naturae Novitates. Bibliographie neuer Erscheinungen aller Länder auf dem Gebiete der Naturgeschichte und der exacten Wissenschaften. 18. Jahrgang. No. 17. (September 1896.) 8°. S. 425—444. Berlin, R. Friedländer & Sohn. No. 6493—6772.
- Reichs-Medicinal-Anzeiger. XXI. Jahrgang. Nr. 20. (25. September 1896.) Mit Litteraturübersicht. 4°. S. 273—284. Verlag von B. Konegen in Leipzig.

Von der Ausstellung für Amateur-Photographie in Berlin. — Die Reichsdruckerei in Berlin ist auf der »Ausstellung für Amateurphotographie« mit einer sehr interessanten Kollektion von Mikrophotographien zur Feststellung von Fälschungen von Wertzeichen, Stempelmarken, Banknoten und Reichskassenscheinen vertreten. Man sieht dort die vorzüglich gelungenen Reproduktionen von gefälschten 50-Markscheinen, einer Banknote von 100 \mathcal{M} . von Postfreimarken u. a. Die Fälschungen sind teilweise so geschickt ausgeführt, daß eine Entdeckung im Original fast unmöglich erscheint und diese erst unter Zuhilfenahme der weit vorgeschrittenen photographischen Technik möglich ist. Die feineren, mit dem bloßen Auge gar nicht sichtbaren Unterschiede zwischen den gefälschten und echten Banknoten und Wertzeichen zeigt deut-